

BVGer D-4468/2009 vom 5. Dezember 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4468_2009

FR: TAF D-4468/2009 du 5 décembre 2011

IT: TAF D-4468/2009 del 5 dicembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt in casu nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet demnach endgültig.

E. 1.2

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Beschwerden gegen das Nichteintreten auf Wiedererwägungsgesuche beziehungsweise die Ablehnung von Wiedererwägungsgesuchen ergibt sich aus dem Umstand, dass nach Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können (vgl. BGE 113 Ia 146 f.; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 220; Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 174 f.).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden

(Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.5

Die vorliegende Beschwerde erweist sich - wie nachfolgend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet, weshalb darüber in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters zu entscheiden ist (Art. 111 Bst. e AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2.1

Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Unter anderem können Revisionsgründe nach Art. 66 VwVG einen solchen Anspruch begründen, sofern sich diese auf eine rechtskräftige Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deswegen niemals einer materiellen Prüfung unterzogen worden ist, weil das angehobene Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil geendet hat (qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch in der Variante des Gesuchs um Widerruf einer ursprünglich fehlerhaften Verfügung, vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f.). Die Behörde hat auf ein Wiedererwägungsgesuch hin zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen sie zum Eintreten auf ein solches Gesuch verpflichtet wäre, erfüllt sind. Dabei genügt es zwar für die Zulässigkeit des Wiedererwägungsgesuchs, dass Umstände, die einen verfassungsmässigen Anspruch auf Wiedererwägung begründen würden, substantiiert behauptet werden. Sind dem Gesuch nicht genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe zu entnehmen, so ist die Verwaltungsbehörde nicht gehalten, auf das Gesuch einzutreten, ja es überhaupt formell anhand zu nehmen (vgl. EMARK 2003 Nr. 7 E. 4a S. 44).

E. 2.2

Bei der Eingabe vom 25. Mai 2009 handelt es sich um ein qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch, da das am 23. Dezember 2008 angehobene Beschwerdeverfahren am 5. Februar 2009 mit einem formellen Urteil endete. Nachdem das BFM mit Verfügung vom 9. Juni 2009 auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist, beschränkt sich das vorliegende Beschwerdeverfahren einzig auf die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist. 3.1. Die Vorinstanz brachte zur Begründung ihres Entscheides im Wesentlichen vor, die Behörde habe auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn die Sachentscheidsvoraussetzungen kumulativ erfüllt seien. In der Begründung des Wiedererwägungsgesuchs seien dieselben Argumente vorgebracht worden wie in der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vom 23. Dezember 2008. Es handle sich dabei im Wesentlichen um eine Wiederholung des bereits geltend gemachten Sachverhalts mit Betonung auf die im Iran herrschenden Missstände. Somit seien diese Vorbringen bereits Gegenstand des ordentlichen Verfahrens gewesen und stellten damit keine qualifizierten Gründe dar, die zu einer wiedererwägungsweisen Überprüfung der rechtskräftigen Verfügung führen könnten. Im Übrigen würde der Zweck der Kostenvorschusspflicht im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht unterlaufen, wenn eine materielle Prüfung der Beschwerde, auf die wegen Nichtleistung des angeordneten Kostenvorschusses nicht eingetreten worden sei, mittels ausserordentlicher Rechtsmittel nachgeholt werden könnte. Aus diesen Gründen werde auf das

Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten. 3.2. Demgegenüber hielt der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe an den bereits in seinem Wiedererwägungsgesuch vorgebrachten Gründen im Wesentlichen fest und führte an, es treffe zu, dass die Eingaben vom 23. Dezember 2008 und 25. Mai 2009 teilweise identisch seien. Indessen sei zu berücksichtigen, dass im Wiedererwägungsgesuch neue Beweismittel genannt worden seien, aus welchen die Verfolgung von Mitgliedern und Sympathisanten der G._____, deren Mitglied er sei, hervorgehe. Er stamme aus einer politisch engagierten kurdischen Familie und sein Bruder sei im Jahre (...) von iranischen Sicherheitskräften ermordet worden, weshalb in der Folge seine ganze Familie ins Visier der iranischen Behörden geraten sei. Seine politischen Aktivitäten und die Mitgliedschaft bei der G._____ seien dem iranischen Geheimdienst bekannt, weshalb er bei einer Rückkehr in den Iran verhaftet und wegen strafbarer Handlungen gegen das Regime entsprechend behandelt würde. 4.1. Der Beschwerdeführer reichte ein Wiedererwägungsgesuch ein, beantragte die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl und begründete sein Gesuch mit einer massgeblich veränderten Sachlage seit Erlass der ursprünglichen Verfügung. Daher ist zu prüfen, ob ein im Verhältnis zur Verfügung vom 24. November 2008 wesentlich veränderter Sachverhalt im Sinne der Wiedererwägung vorliegt beziehungsweise qualifizierte Wiedererwägungsgründe bestehen. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinen Zwischenverfügungen vom 14. September 2009 und vom 15. Dezember 2009 festhielt (vgl. Bstn. F. und K.), sind die Voraussetzungen zu einer diesbezüglichen materiellen Prüfung als nicht erfüllt zu erachten. So wurden etliche der eingereichten Beweismittel bereits mit der Beschwerde vom 23. Dezember 2008 im ordentlichen Verfahren eingereicht, andere Beweismittel dienen dem Beweis von Sachverhaltselementen, die von der Vorinstanz gar nicht bezweifelt wurden, und die übrigen eingereichten, die Vorfluchtgründe betreffenden Unterlagen sind als nicht beweisrelevant zu erachten. An diesen Schlussfolgerungen ist auch im Urteilszeitpunkt festzuhalten. Zwar reichte der Beschwerdeführer nach Ergehen der zweiten Zwischenverfügung vom 15. Dezember 2009 weitere Beweismittel ein, die jedoch an der erwähnten Beurteilung nichts zu ändern vermögen. So sind die neuerlichen Bestätigungsschreiben der G._____ und die Kopie einer Mitgliederkarte derselben, obwohl eine Mitgliedschaft schon von der Vorinstanz nicht bestritten wurde, ebenso irrelevant wie - in Ermangelung eines konkreten Beweises einer Verfolgung - die Unterlagen zur Situation von oppositionellen Kurden im Iran. 4.2. Was die eingereichten Dokumente zur fortgesetzten exilpolitischen Aktivität in der Schweiz und die in diesem Zusammenhang stehenden Ausführungen anbelangt, erübrigt es sich in Anbetracht der in BVGE 2009/28 E. 7.4.3 S. 364 ff. enthaltenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, diese Vorbringen von Amtes wegen der Vorinstanz zur Beurteilung zu unterbreiten. Daran vermögen auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumente (Unterschriftsbögen), die dem Beschwerdeführer ein tadelloses Verhalten in der Schweiz und im Asylwohnheim bestätigen, nichts zu ändern. 4.3. Die Vorinstanz ist unter diesen Umständen zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch vom 25. Mai 2009 nicht eingetreten.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1200.- (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und mit dem am 25. September 2009 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.